

## ***Kommunale Unternehmen in Recht, Steuern und Beratung*** ***Teil 10: Aktuelles zur Strom-/Energiesteuer***

### **Novelle der Strom- und Energiesteuer-gesetze sowie der Durchführungsverordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 27.08.2017 das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beschlossen. Das Gesetz wird zum 01.01.2018 in Kraft treten. Das beschlossene Gesetz setzt im Gegensatz zur Entwurfsfassung nun auch eine Verlängerung der energiesteuerlichen Begünstigung für Autogas (LPG – „Liquefied Petroleum Gas“) um. In dem ursprünglichen Gesetzentwurf war dies nur für komprimiertes und verflüssigtes Erdgas (CNG – „Compressed Natural Gas“/LNG – „Liquefied Natural Gas“) als Kraftstoff vorgesehen.

Im Nachgang stellen wir Ihnen die wichtigsten Gesetzesänderungen dar und werden Sie schließlich über die geplante Änderung der Strom- und Energiesteuer-Durchführungsverordnungen informieren. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 12.10.2017 bereits den Referentenentwurf über die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weiterer Verordnungen“ veröffentlicht.

### **Wichtigste Änderungen der Strom- und EnergieStG**

Hinsichtlich der verbliebenen Gesetzesänderungen ist ausdrücklich positiv anzumerken, dass die Entlastungsmöglichkeiten im Gegensatz zu der gesetzgeberischen Tendenz der letzten Jahre teilweise erweitert wurden und zumindest durch die Zusammenlegung der § 53a und § 53b EnergieStG eine (kleine) bürokratische Erleichterung erreicht wird.

#### **Energiesteuerentlastung auch für die Stromerzeugung in kleinen Anlagen, § 53 EnergieStG**

Eine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG wird zukünftig auch für Energieerzeugnisse gewährt werden, die in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht (mehr) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

Die vollständige Steuerentlastung des § 53 EnergieStG gilt bekanntlich bislang nur für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet worden sind.

#### **Steuerentlastung für Kraft-Wärme-Kopplung, §§ 53a, 53b EnergieStG**

Das Energiesteuergesetz sieht bislang zwei verschiedene energiesteuerliche Entlastungsregelungen für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von

Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) vor: Eine vollständige Entlastung von der Energiesteuer für KWK-Anlagen in § 53a EnergieStG und eine teilweise Entlastung in § 53b EnergieStG. Diese beiden Regelungen werden zur Verfahrensvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit systematisch in einem neuen § 53a EnergieStG n.F. (neue Fassung) zusammengeführt. § 53b EnergieStG wird deshalb aufgehoben. Damit verringert sich tatsächlich der bürokratische Aufwand, da ein Vordruck weniger auszufüllen ist.

## Hilfsenergie bei Nutzungsgradberechnung zu berücksichtigen

Die Formulierung in § 3 Abs. 3 S. 1 EnergieStG zum Nutzungsgrad bei begünstigten KWK-Anlagen wird insoweit angepasst, als auch die einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess zugeführte Hilfsenergie bei der Berechnung des Nutzungsgrades zu berücksichtigen ist. Bei der Definition der Hilfsenergie verweist die Gesetzesbegründung auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und die entsprechenden Fundstellen. Anlagenbetreiber sollten nun prüfen, inwieweit die Einberechnung der Hilfsenergie Auswirkungen auf das Erreichen des erforderlichen Nutzungsgrads haben kann.

## Neue Stromsteuerentlastung für E-Busse im ÖPNV

Mit § 9c StromStG n.F. wird eine neue Steuerentlastung in Höhe von 9,08 Euro/MWh für Strom eingeführt werden, der in E-Bussen im ÖPNV verwendet wird. Damit werden die im ÖPNV eingesetzten Elektro- und Plug-In-Hybridbusse den Schienenbahnen und Oberleitungsomnibusse gleichgestellt, für die nach § 9 Abs. 2 StromStG ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 11,42 Euro gilt. Wirtschaftlich betrachtet unterscheidet sich das neue Entlastungsverfahren für E-Busse nicht von dem schon bisher geltenden ermäßigten Steuersatz (20,50 EUR abzüglich 9,08 Euro/MWh). Das Entlastungsverfahren für nicht leitungsgebundene E-Busse setzt aber die Verwendung von Strom voraus, der zum Regelsteuersatz versteuert ist. Bezug und Verwendung von Strom zu unterschiedlichen Stromsteuersätzen setzen die betroffenen Unternehmen daher zukünftig vor neue Herausforderungen. Bei Rückfragen zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

## Energiesteuerentlastungen für den ÖPNV

Die Änderungen in § 56 EnergieStG sind im Wesentlichen Folgewirkungen der Änderung der Entlastungsbeträge für Erd- und Flüssiggase. Die Entlastungsbeträge für Erdgase in § 56 Abs. 2 EnergieStG steigen im selben Verhältnis, wie die Begünstigung in § 2 Abs. 2 EnergieStG für diese Produkte abgeschmolzen wird.

## Definition des Verwenders

Erstmals hat der Gesetzgeber den Verwenderbegriff für den Bereich der Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen definiert.

Entlastungsberechtigter Verwender im Sinn der §§ 2 Abs. 3, 53, 53a EnergieStG n.F. ist „diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt.“ Der Gesetzgeber verspricht sich mit dieser Neuregelung eine spürbare Vereinfachung einschlägiger energiesteuerlicher Sachverhalte, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Unklar bleibt allerdings, ob diese Regelung nur für die Zukunft gelten soll oder ob die angeführte Rechtsprechung auch schon in der Vergangenheit über den Einzelfall hinaus Wirkung entfaltet. Ausgehend von dieser - an der Sachherrschaft orientierten - Betrachtung dürfte in vielen Fällen sowohl ein Betriebsführer eines Kraftwerks als auch ein fremdes Unternehmen, welches z.B. nur zu Revisions- und Testzwecken Energie in diesen Anlagen einsetzt, als Verwender angesehen werden. Da diese Regelung nur für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen eingefügt wird, bleibt derzeit auch noch offen, ob andere Entlastungen, z.B. für den betrieblichen Verbrauch nach §§ 54, 55 EnergieStG, zukünftig ebenfalls diesen Verwenderbegriff zu Grunde zu legen haben.

## Versteuerter Gasbezug durch Gaslieferer zukünftig möglich

Im Gegensatz zu einem Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes war es einem Erdgaslieferer bislang nicht möglich, Erdgas versteuert zu beziehen. Bezog der Erdgaslieferer (oft versehentlich) dennoch versteuertes Erdgas, bestand hier die Gefahr einer Doppelversteuerung. In § 38 Abs. 4 EnergieStG n.F. wird nun eine Verfahrensvereinfachung für Lieferer eingeführt werden, wonach diese nicht als „andere Lieferer“ gelten, soweit sie Erdgas zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieses Erdgas versteuert von einem im Steuergebiet ansässigen Lieferer geliefert wird und die Menge dieses Erdgases vom letztgenannten Lieferer ermittelt wird.

Somit können Lieferer zukünftig Erdgas auch versteuert von anderen Lieferern beziehen. Die Pflicht zur Versteuerung des Erdgases kann hier dem abgebenden Lieferer obliegen. Das Energiesteuergesetz wird damit der Systematik im Stromsteuergesetz angeglichen, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Betroffene Erdgaslieferer, die in der Vergangenheit noch eine Doppelversteuerung erfahren haben, können durch diesen gesetzgeberischen Lückenschluss nun auch versuchen, im Billigkeitsverfahren eine Erstattung der ggf. zweifach entrichteten Steuer zu beantragen.

## Änderung der Durchführungsverordnungen

Mit dem aktuellen Referentenentwurf über die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung“ vom 12.10.2017 soll zunächst die Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Energie- und StromStV) an das novellierte Energie- und Stromsteuergesetz angepasst werden. Daneben enthält der Entwurf aber auch andere Regelungen, die keinen Bezug zur Gesetzesänderung aufweisen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen überwiegend mit denen des Energie- und Stromsteuergesetzes zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Für die Energie- und StromStV schlägt der Referentenentwurf u.a. folgende Regelungen vor:

### Abschaffung des virtuellen Kraftwerks im Energiesteuerrecht

Die Regelung des § 9 Abs. 2 EnergieStV, die ein sog. virtuelles Kraftwerk begründet, wenn mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll, wird gestrichen. Aus Sicht des Ordnungsgebers sei die entsprechende Regelung im Stromsteuerrecht (§ 12b Abs. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung) ausreichend, da dort bereits geregelt wird, unter welchen Bedingungen mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung gelten. Eine zusätzliche Regelung in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sei daher entbehrlich. Es ist zu befürchten, dass durch diese Änderung der Anlagenbegriff im Energiesteuerrecht zukünftig vom Stromsteuerrecht abweicht und damit neue Abgrenzungs- und Zweifelsfragen hervorgerufen werden.

### Ausführungsbestimmungen für Beihilferegelungen

§ 11b und c EnergieStV (sowie § 1d und 1e StromStV) regeln die neu eingeführten Bestimmungen des § 3b EnergieStG und § 2a StromStG, die vorsehen, dass Steuerbegünstigungen des Strom- und Energiesteuergesetzes, die Beihilferegelungen darstellen, nicht an Unternehmen gewährt werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission (noch) nicht nachgekommen sind. Gleiches gilt für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten. Beihilferelevante Steuerentlastungen können nur gewährt werden, wenn eine Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen des Antragstellers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorliegt, was bereits seit Anfang des Jahres der zollamtlichen Praxis entspricht.

## Neue Aufzeichnungspflichten für Steuerschuldner

Darüber hinaus sollen nach dem Verordnungsentwurf „Lieferer“ nach dem EnergieStG sowie „Versorger“ nach dem StromStG, „Eigenerzeuger“ und aufzeichnungspflichtige Letztverbraucher ihre Aufzeichnungen zukünftig nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vornehmen. Bisher erfolgen diese Aufzeichnungen in der Praxis oftmals in elektronischer Form. Aus Sicht der Zollverwaltung erwies sich dies als ungeeignet, da unterschiedliche Softwarelösungen genutzt werden, was die Auswertung erschwert. Auch weist der Verordnungsgeber darauf hin, dass die Aufzeichnungen so beschaffen sein müssen, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, soll daher ein amtlicher Vordruck vorgeschrieben werden, in dem die relevanten Informationen einzutragen sind. Die Maßnahme soll insbesondere für die Verwaltung zu mehr Effizienz führen und auch die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Erstellung und Prüfung der Steueranmeldungen, erhöhen.

## Selbsterklärungen im Bereich Stromerzeugung/KWK

Des Weiteren muss nach dem Referentenentwurf im Rahmen von Entlastungsanträgen nach §§ 53 und 53a EnergieStG n.F. für eine „andere Person“, die neben dem Verwender von Energieerzeugnissen zur Strom- oder KWK-Erzeugung mechanische oder thermische Energie nutzt, eine Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben werden (§ 98 Abs. 3 EnergieStV). Betreiben mehrere Personen eine Stromerzeugungs- oder KWK-Anlage gemeinsam, soll eine Steuerentlastung nach den §§ 53 und 53a des Energiesteuergesetzes ohne diese Selbsterklärung ausgeschlossen sein. Durch die Selbsterklärung soll sichergestellt werden, dass nur die Mengen an Energieerzeugnissen von der Steuer entlastet werden, die nachweislich zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Als Beispiele werden mehrere Unternehmen mit einer verbundenen Hochdrucksammelschiene sowie ein Müllheizkraftwerksbetreiber genannt, welches Dampf an einen rechtlich unabhängigen Energieversorger abgibt. Letzterer betreibt damit eine Dampfturbine mit nachgeschaltetem Stromgenerator (Stromerzeugung) bzw. koppelt einen Teil des Dampfes vor der Dampfturbine aus und nutzt diesen für die Fernwärmeversorgung (keine Stromerzeugung). Diese Regelung ermöglicht damit Anlagenbetreibern, die nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse in einer Anlage (z.B. zur Dampferzeugung) einsetzen, ohne selbst Strom zu produzieren, unter den v.g. Voraussetzungen die Entlastung nach §§ 53 und 53a EnergieStG.

## Nutzenergie- und Wärmeverluste zukünftig nicht mehr entlastungsfähig

§ 100 EnergieStV soll geändert werden, so dass Verluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Wärme entstehen, (nur) dann als zu betrieblichen Zwecken entnommen gelten, wenn die Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

Durch die Neuregelung dürfte eine Nichtanwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 8. November 2016, VII R 6/16 erfolgen. In diesem Verfahren hatte der BFH der Klägerin einen Entlastungsanspruch nach § 54 Abs. 1 EnergieStG für das Erdgas gewährt, welches zum Ausgleich von Wärmeverlusten im örtlichen Fernwärmenetz eingesetzt wurde. Der Verordnungsgeber verweist nun darauf, dass Erzeuger von Wärme im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten (nur) bei der Wärmerzeugung und -verteilung begünstigt sind, wenn die erzeugte Wärme auch an ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung weitergeleitet wird.

Eine gleichlautende Regelung wurde auch in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergänzt. Stromverluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Nutzenergie entstehen, gelten auch hier (nur) als zu betrieblichen Zwecken i.S.d. §§ 9b, 10 StromStG entnommen, wenn die Nutzenergie durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

## Neue Ausnahmen vom Versorgerbegriff im Stromsteuerrecht

Weitere der vorgeschlagenen Änderungen der StromStV sehen u.a. neue Ausnahmen vom „Versorgerbegriff“ des Gesetzes vor. Für den begrenzten Bereich der „Kundenanlage“ sieht die Vorschrift nun eine Ausnahme vom Versorgerstatus vor, wenn dort ausschließlich zum Regelsteuersatz zu versteuernder Strom bezogen und dann innerhalb der Kundenanlage an Dritte (weiter-)geleistet wird. Weitere Ausnahmen sind darüber hinaus für Konstellationen vorgesehen, in denen eine Stromerzeugungsanlage – konventionell bzw. mit erneuerbaren Energien – betrieben und der erzeugte Strom an Letztverbraucher (in einer Kundenanlage) geleistet wird.

## Elektromobilität

Konkretisiert werden soll nach § 1c des Verordnungsentwurfs auch die zum 01.01.2018 nach dem StromStG neu geltende Definition für „Elektromobilität“. Nicht von der Elektromobilität umfasst werden sollen nicht für den Straßenverkehr zugelassene und aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehene Fahrzeuge wie etwa Flurförderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die aus-

schließlich auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden. Durch diese Definition ist es für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auch ab dem 01.01.2018 weiterhin möglich, den in auf dem Betriebsgelände eingesetzten Arbeitsmaschinen verwendeten Strom im Rahmen von §§ 9b und 10 StromStG zu entlasten. Im Übrigen soll es zulässig sein, die Mengen, die für Zwecke der E-Mobilität eingesetzt werden und zukünftig nicht mehr entlastet werden können, zu schätzen (§ 17b Abs. 4 StromStV-E). Diese Ausnahme soll aber nur anwendbar sein, wenn die Installation von Mess- oder Zählereinrichtungen einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand bewirken würde.

## Stromsteuerbegünstigungen auf Rechnungen

Nach § 4 Abs. 7 StromStV-E ist der Versorger ab 01.01.2018 verpflichtet, in seinen Rechnungen über geleisteten Strom an Letztverbraucher die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

Diese Regelung soll ausweislich der Verordnungsbegründung der Transparenz für Stromkunden dienen. Die nachweisliche Versteuerung nach § 3 StromStG ist Entlastungsvoraussetzung für alle Entlastungsnormen. Die Neuregelung soll zu mehr Rechtssicherheit bei den Beteiligten und den Hauptzollämtern führen, wenn die nachweisliche Versteuerung klar an der Rechnung erkennbar ist.

Diese Regelung dürfte insbesondere für Energieversorger, welche dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG betreiben und die erzeugten Mengen im räumlichen Zusammenhang gelegenen Letztverbrauchern zuordnen, vor erhebliche Probleme stellen. Während die automatisiert erstellte Stromrechnung die Stromsteuer auf die gesamte Liefermenge ausweist, führt der Energieversorger im Rahmen der Steueranmeldung nur die tatsächlich entstandene Stromsteuer ab. Soll hier ein individueller Ausweis auf der Rechnung erfolgen, müsste der Versorger bei Rechnungsstellung die Steuerbefreiung genau zuordnen und abrechnen (können). In der Praxis kann oftmals erst bei Erstellung der Jahressteueranmeldung im Folgejahr eine genaue Zuordnung vorgenommen werden.

Der diesbezügliche systemseitige Aufwand beim Versorger ist derzeit noch gar nicht abzusehen. Auch die Frage, ob die Steuerbefreiung zivilrechtlich an den Kunden weiterzugeben wäre, gewinnt hierbei Bedeutung.

## Messvorrichtungen bei Stromerzeugungsanlagen

Die Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung soll nach § 12 StromStV nur gewährt werden, wenn der entnommene Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen worden ist. Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen, wird die Steuerbegünstigung ohne das Vorhandensein von Mess- und Zähleinrichtungen, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, nur noch in Form der Steuerentlastung nach § 12a StromStV gewährt. Das zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus verlangen, dass die Steuerbegünstigung nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a StromStV gewährt wird, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen.

Hintergrund dieser Änderung ist, dass die steuerliche Abwicklung sich als problematisch erwiesen hat, wenn der Erlaubnisinhaber vom Stromversorger sowohl steuerfreien Strom zur Stromerzeugung als auch zu versteuernden Strom für andere Zwecke bezieht und diese beiden Mengen vom Stromversorger nicht über separate Messeinrichtungen ermittelt werden.

## Batteriespeicher

Außerdem sieht der Entwurf Bestimmungen für ein Antrags- und Zulassungsverfahren für Batteriespeicher vor. Für diese kann gem. § 5 Abs. 4 StromStG beim zuständigen Hauptzollamt ein Antrag auf Zulassung als Teil des Versorgungsnetzes gestellt werden. Damit kann eine doppelte Entstehung der Stromsteuer verhindert werden, zu der es andernfalls kommen könnte.

## Steuerentlastung für E-Busse

Schließlich regelt die Verordnung die Einzelheiten des durch das Gesetz neu eingeführten Steuerentlastungstatbestandes für Strom, der für den öffentlichen Personennahverkehr entnommen wird. Das Entlastungsverfahren und die Nachweisführung werden an die Verfahren im Energiesteuerrecht (§ 56 EnergieStG) angepasst.

## Neue Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten wurden u.a. infolge der Einführung der neuen Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, zur Anzeige des Versorgers nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV-E sowie zur Pflicht zur Ausweisung der Steuerbefreiungen und -ermäßigungen auf der Rechnung entsprechend ergänzt. Daneben können zukünftig auch Verstöße gegen die erweiterten Anzeige- und Erklärungspflichten nach der EnSTransV ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden.



***Im nächsten Teil unserer Herbstserie befassen wir uns mit dem Thema „Beihilferecht aktuell“***

## Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Nord  
Niederlassung Hamburg und Kiel

**Jan Philipp Otter**

Rechtsanwalt

Tel.: 040 6378-2357

jan.philipp.otter@de.pwc.com

**Dr. Erik Ohde**

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 040 6378-1316

erik.ohde@de.pwc.com

---

Ansprechpartner Region West-Nord  
Niederlassung Bielefeld, Bremen,  
Hannover und Osnabrück

**Arnulf Starck**

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0511 5357-5735

arnulf.starck@de.pwc.com

---

Ansprechpartner Region West  
Niederlassung Düsseldorf, Essen und Köln

**Eike Christian Westermann**

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0211 981-1741

eike.christian.westermann@de.pwc.com

**Matthias Beier**

Steuerberater

Tel.: 0211 981-2473

matthias.beier@de.pwc.com

---

Ansprechpartner Region Mitte  
Niederlassung Frankfurt, Kassel und Mainz

**Dr. Michael Bierle**

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 069 9585-3856

michael.bierle@de.pwc.com

**Harald Maas**

Rechtsanwalt

Tel.: 069 9585-5396

harald.maas@de.pwc.com

**Antje Probst**

Steuerberaterin

Tel.: 069 9585-5025

antje.probst@de.pwc.com

---



## Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Süd  
Niederlassung Mannheim und Saarbrücken

**Matthias Fischer**

Rechtsanwalt · Steuerberater  
Tel.: 0621 40069-113  
matthias.fischer@de.pwc.com

**Markus Morsch**

Rechtsanwalt · Steuerberater  
Tel.: 0681 9814-110  
markus.morsch@de.pwc.com

---

Ansprechpartner Region Süd  
Niederlassung Stuttgart

**Thomas Bettenburg**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Tel.: 0711 25034-3564  
thomas.bettenburg@de.pwc.com

**Dr. Michael Klett**

Rechtsanwalt · Steuerberater  
Tel.: 0711 25034-4260  
michael.j.klett@de.pwc.com

---

Ansprechpartner Region Süd  
Niederlassung München und Nürnberg

**Karl-Hubert Eckerle**

Steuerberater  
Tel.: 089 5790-6756  
karl-hubert.eckerle@de.pwc.com

**Christine Kraupa**

Steuerberaterin  
Tel.: 0911 94985-317

---

Ansprechpartner Region Ost  
Niederlassung Berlin, Erfurt, Leipzig  
und Schwerin

**Steffen Döring**

Rechtsanwalt · Steuerberater  
Tel.: 030 2636-3909  
steffen.doering@de.pwc.com

**Rainer Schindler**

Steuerberater  
Tel.: 0341 9856-162  
rainer.schindler@de.pwc.com

---

